

**Empfehlungen
des Landkreises Schwandorf
für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG
gültig ab 01.01.2019**

1. Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für das Förderangebot Kindertagespflege. Die Förderung in Kindertagespflege gem. §§ 22, 23, 24 SGB VIII ist eine Leistung der Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst im Rahmen der vor Ort zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

Die qualifizierte Kindertagespflege (siehe unten 2.) umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern (im Alter von 0 – Vollendung des 14. Lebensjahres) im Sinne des Artikels 2 Abs. 4 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

2. Formen der Kindertagespflege

Als Regelform der über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelten Tagespflege gelten diejenigen Pflegeverhältnisse, in denen neben den Voraussetzungen der §§ 23, 24 SGB VIII auch die Fördervoraussetzungen nach Art. 20 BayKiBiG i.V.m. § 18 AV-BayKiBiG vorliegen (qualifizierte Tagespflege).

Über die örtlichen Träger der Jugendhilfe vermittelte Kindertagespflege muss in jedem Fall den Anforderungen von §§ 22 Abs. 2, 23 Abs. 3 SGB VIII und Art. 16 BayKiBiG genügen, da dies Voraussetzung für die Gewährung der laufenden Geldleistung an die Pflegeperson ist. Kindertagespflege ist an den Bildungsan-

spruch des Kindes geknüpft und kann daher grundsätzlich nur in der Zeit von 7 bis 20 Uhr stattfinden. In begründeten Ausnahmefällen kann Tagespflege auch in den Randzeiten erbracht und für maximal vier Stunden als Betreuungszeit angerechnet werden.

Die Tagespflege ist von der Tagespflegeperson höchstpersönlich zu erbringen und kann nicht ohne Zustimmung des Amts für Familie und Jugend und der betroffenen Erziehungsberechtigten auf Dritte übertragen werden.

3. Fördervoraussetzungen

Die Förderung in qualifizierter Tagespflege setzt voraus, dass

1. die Zuständigkeit des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe nach den Vorschriften des SGB VIII gegeben ist,
2. die Vermittlung des Betreuungsplatzes durch den örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe oder dessen beauftragter Stelle erfolgt ist,
3. Die Tagespflegeperson über die nach § 43 SGB VIII erforderliche Pflegeerlaubnis verfügt, die Betreuung mit einer Mindestbetreuungszeit nach Art. 2 Abs. 4 BayKiBiG von
 - 10 Wochenstunden oder
 - mehr als 5 Wochenstunden im Anschluss an den Besuch einer Kindertagesstätte oder einer Schule erfolgt,
4. bei Kindern mit Behinderung die erforderlichen Voraussetzungen, nämlich
 - ein Eingliederungshilfebescheid des zuständigen Bezirks,
 - die besondere Eignung der Tagespflegeperson,
 - die Betreuung von mindestens 1 weiteren (Regel-)Kind sowie
 - die Betreuung von insgesamt maximal 3 Kindern (Großtagespflege: 7 Kinder) nachgewiesen werden und

5. Der Betreuungsvertrag jeweils für den ganzen Kalendermonat abgeschlossen wurde. Sofern bereits ein anderes Betreuungsverhältnis (z.B. Hort) besteht, kann die Tagespflege (in den Ferienzeiten) schon ab einem Zeitraum von 15 Tagen gefördert werden.

Die Eignung von Tagespflegepersonen als Voraussetzung für die Erlaubnis zur Kindertagespflege richtet sich nach § 43 Abs. 2 SGB VIII i.V.m. Art. 9 Abs. 2 BayKiBiG. Auch ist § 72a SGB VIII zu berücksichtigen, nach dem die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherstellen sollen, dass von ihnen vermittelte Personen wegen bestimmter Straftat nicht verurteilt worden sind. Näheres ergibt sich aus den Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendamtes zu § 72 a SGB VIII.

Die Eignung der Pflegeperson für Tagespflege richtet sich nach § 43 Abs. 2 SGB VIII bzw. § 23 Abs. 3 SGB VIII. Die Gewährung der laufenden Geldleistung ist darüber hinaus an die Teilnahme entsprechender Qualifizierungsmaßnahmen gebunden (vgl. unter Nr. 4.3). Als für die Tagespflege qualifiziert sind von vorne herein Personen anzusehen, die über eine berufliche Ausbildung mit (sozial-)pädagogischen, erzieherischem oder kinderpflegerischem Schwerpunkt verfügen.

4. Höhe der laufenden Geldleistung für Kindertagespflege nach SGB VIII

Der vom Jugendamt vermittelten Tagespflegeperson wird eine laufende Geldleistung gewährt. Dabei liegt das Modell der selbständigen Pflegeperson zugrunde. Die laufende Geldleistung umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII

- einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung (Anerkennungsbetrag),
- die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegperson und
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Nach § 23 Abs. 2a SGB VIII ist der Anerkennungsbetrag leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

4.1 Anerkennungsbetrag

Bei der Festlegung der Höhe des Anerkennungsbetrags ist zu berücksichtigen, dass es sich um einen Betrag zur Anerkennung der Förderleitung, nicht um ein Entgelt handelt. Die finanzielle Vergütung der Kindertagespflege muss erst ab einem gewissen Umfang der Ausübung der Tätigkeit das Auskommen der Pflegeperson sichern¹. Zudem kommt den einzelnen Trägern der örtlichen Jugendhilfe ein Gestaltungs- und Beurteilungsspielraum zu, im Rahmen dessen nach ständiger Rechtsprechung trotz der Unterschiede hinsichtlich der Qualifikationsanforderung und des Aufgabenbereichs die Vergütung von einer pädagogischen Kraft in einer Kindertageseinrichtung als möglicher Orientierungsmaßstab herangezogen werden kann.

Unter Berücksichtigung von Vergleichsberechnungen analog zur Betreuungsleistung einer pädagogischen Kraft in einer Kindertageseinrichtung, des zeitlichen Umfangs der Leistung, der Anzahl und des Förderbedarfs der betreuten Kinder sowie der Sonderstellung der Tagespflege im Bereich der Kindertagesbetreuung werden bei einem zeitlichen Umfang von 40 Betreuungsstunden pro Woche und Kind nach pflichtgemäßem Ermessen zum 01.01.2019 folgende Anerkennungsbeträge angesetzt:

- für Ü3 Kinder aufgrund ihres Förderbedarfs 279,24 Euro,
- für U3 Kinder aufgrund des spezifischen frühkindlichen Förderbedarfs 444,00 Euro und
- für Inklusionskinder aufgrund des besonderen und erhöhten Förderbedarfs 966,60 Euro.

¹ Vgl. BT-Drs. 16/9299 S. 14 zu Nummer 5

Aufgrund der Angemessenheit der Förderungsleistung nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII ist die Tagespflegeperson nicht berechtigt, hierfür zusätzliche Geldleistungen von Erziehungsberechtigten zu verlangen.

4.2 Sachaufwand

Für die Erstattung der Kosten für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) wird bei einer Betreuungszeit von 40 Stunden pro Woche für Ü3 Kinder und Inklusionskinder eine monatliche Pauschal i.H.v. 300,- Euro als angemessener Betrag gewährt. Bei U3 Kindern beträgt die monatliche Pauschale 240,00 Euro. Damit sind insbesondere Mietzins, Raumabnutzung und Essensgeld in Abhängigkeit zu den Buchungsstunden abgegolten.

Der Tagespflegeperson bleibt es unbenommen, statt der Pauschale die tatsächlichen höheren Betriebskosten geltend zu machen. Der Ansatz von einzelnen nachweisbaren Aufwendungen (z.B. für Lebensmittel) neben der Sachaufwands-pauschale ist dagegen nicht möglich.

4.3 Qualifizierungszuschlag

Gemäß § 18 AVBayKiBiG erhält die Tagespflegeperson darüber hinaus einen differenzierten Qualifizierungszuschlag. Abhängig von der Qualifizierung der Tagespflegeperson beträgt dieser 10 % der Förderungsleistung, wenn die Tagespflegeperson erfolgreich an einem Qualifizierungskurs im Umfang von mindestens 100 Stunden teilgenommen hat, jährlich im Umfang von mindestens 15 Stunden an Fortbildungsmaßnahmen teilnimmt und auch unangemeldete Kontrollen zulässt. Kann die Tagespflegeperson eine Ausbildung als pädagogische Fachkraft gem. § 16 Abs. 2 AVBayKiBiG nachweisen, so beträgt Zuschlag 20 %. In begründeten Einzelfällen, z.B. bei besonders erfahrenen Betreuungspersonen, kann ein Qualifizierungszuschlag von 15 % gewährt werden. Die Empfehlungen eines Qualifizierungszuschlages von 15 % werden jedoch nicht übernommen, da das Jugendamt Schwandorf in jedem Fall (z.B. bei 100 Stunden Qualifizierungsmaßnahme) 20 % Qualifizierungszuschlag gewährt.

4.4 Nachgewiesene Aufwendungen für Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung

Hinzu kommen die Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen für die Unfallversicherung² sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung³, Krankenversicherung und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII). Das Jugendamt kann bei sinkenden Beiträgen zu vorgenannten Sicherungssystemen den Vorjahresbetrag weiter gewähren, z. B. für bereits bestehende Verträge der Tagespflegeperson zu ihrer Alterssicherung.

Die Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen für eine Unfallversicherung wird unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig gewährt. Wird eine Tagespflegeperson von mehreren Jugendämtern belegt, dann leistet das Jugendamt den Beitrag zur Unfallversicherung, das zuerst belegt. Werden Unfallversicherungsbeiträge von einem Jugendamt erstattet, muss die Tagespflegeperson dies den anderen Jugendämtern anzeigen.

Nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden in der Regel bis zu einer Höhe von 41,85 Euro pro Kind (bei vierzigstündiger Betreuung bzw. anteilig nach Betreuungsumfang) erstattet⁴. Die Angemessenheit der Alterssicherung ist im Einzelfall zu prüfen. Als Alterssicherung anerkannt werden die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder ein privater Altersvorsorgevertrag, bei dem das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ausgezahlt wird⁵. Werden Aufwendungen für

² Für Tagespflegepersonen besteht gem. § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII eine gesetzliche Unfallversicherungspflicht. Kinder in Tagespflege sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII gesetzlich unfallversichert. Zuständig für die gesetzliche Unfallversicherung sind die Unfallkassen und Gemeindeunfallversicherungsverbände (§ 128 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).

Der Mindestbeitrag für die freiwillige Rentenversicherung liegt derzeit bei 83,70 Euro im Monat (Stand 01.01.2018).

⁴ Ist die Tagespflegeperson gesetzlich rentenversichert und wird die Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zum gesetzlichen Mindestbeitrag pro Kind bei einem geringeren Betreuungsumfang anteilig gekürzt, darf der Gesamtbetrag der Erstattung gegenüber der Tagespflegeperson den hälftigen Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 41,85 Euro nicht unterschreiten.

⁵ Da eine spätere Kapitalisierung einer privaten Altersvorsorge vor dem 62. Lebensjahr nicht ausgeschlossen werden kann, muss auf das Ziel des Altersvorsorgevertrages zum Zeitpunkt der Aufnahme des Tagespflegeverhältnisses abgestellt werden. Gleichwohl sollten nur Versicherungsverträge anerkannt werden, für die zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer ein Verwertungsausschluss nach § 168 Abs. 3 VVG vereinbart wurde.

eine Alterssicherung erstattet, muss die Tagespflegeperson dies den jeweils anderen Jugendämtern anzeigen.

4.5 Höhe der laufenden Geldleistung

Die Höhe der laufenden Geldleistung beträgt ab dem 01.01.2019 damit:

	ausbildungsabhängiger Qualifizierungszuschlag		
förderbedarfsabhängige Differenzierung (ausgehend vom aktuellen vorläufigen Basiswert i.H.v. 1.165,65 Euro)	Grundqualifikation, Verwandtenpflege, Großtagespflege nach Art. 20a BayKiBiG	Qualifizierungsstufe 1 (10%), mind. 100 Stunden oder pädagogische Hilfskraft	Qualifizierungsstufe 2 (20%), pädagogische Fachkraft
Grundbetrag zur Anerkennung der Förderleistung	185,00		
für Kinder Ü3* (Faktor: 1,3)	240,50	24,05	48,10
für Kinder U3 (Faktor: 2,0)	370,00	37,00	74,00
für Kinder mit Behinderung (Faktor: 4,5)	832,50	83,25	166,50
Unfallversicherung	8,20		
angemessene Alterssicherung	41,85		
Kranken- und Pflegeversicherung***	89,57		
Sachaufwandspauschale U3****, inkl. Essensgeld	240,00		
Sachaufwandspauschale Ü3****, inkl. Essensgeld	300,00		
Sachaufwandspauschale ****, für Kinder mit Behinderung	300,00		

*Zusatzregelung für Ü3: Bei Kindern, die während des Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr abschließen, wird der Faktor U3 bis zum Ende des Kindergartenjahres weitergewährt.

**Die vorliegenden Empfehlungen gehen davon aus, dass die Tagespflege von Kindern mit Behinderung lediglich in Qualifizierungsstufe 2 erfolgt.

*** Sofern Tagespflegepersonen bei der Krankenversicherung und bei der Pflegeversicherung familienversichert sind, werden keine Beiträge übernommen. Werden aufgrund der Tätigkeit als Tagespflegeperson Kosten für eine Krankenversicherung erforderlich, sind diese in angemessener Höhe hälftig zu erstatten (der monatliche Mindestbeitrag in der GKV 2018 beträgt 153,27 Euro, in der PKV 25,88 Euro bzw. 28,42 Euro für Versicherte ohne Kinder).

**** Beim Sachaufwand wird nur nach dem Alter unterschieden, außer bei Kindern mit Behinderung. In diesen Fällen gilt eine einheitliche Sachaufwandspauschale von 300,00 Euro.

Hinweis zur Unfallversicherung: Die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung werden jährlich im Umlageverfahren der nachträglichen Bedarfsdeckung erhoben. Für das Jahr 2017 erhebt die BGW die Beiträge erst Ende April 2018. Als Anhaltspunkt dient der Jahresbeitrag für 2016 in Höhe von 98,39 Euro, für eine pflichtversicherte selbstständig tätige Kindertagespflegeperson ohne Personal mit einer Versicherungssumme von 20.000 Euro.

Die Grundpauschale für die Kindertagespflege und der Qualifizierungszuschlag sind Monatsbeträge und auf eine vierzigstündige Betreuung pro Woche bezogen; sie ist bei höherer/geringerer Stundenzahl entsprechend nach oben/unten zu korrigieren.

Die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 1 SGB VIII wird zunächst als erweiterte Hilfe vom Jugendamt in voller Höhe übernommen. Anschließend ist die Möglichkeit der Erhebung von Kostenbeiträgen zu prüfen (vgl. unten Nr. 5). Private Zahlungen von Dritten – insbesondere Eltern – an die Tagespflegepersonen sind in der Systematik der §§ 22 ff. SGB VIII grundsätzlich nicht vorgesehen.

Eine Geldleistung soll aus pädagogischen Gründen bereits während der Eingewöhnungsphase des Kindes gewährt werden. Auch bei vorübergehender Krankheit bzw. Abwesenheit des Kindes soll eine Geldleistung weitergewährt werden. Bei betreuungsfreier Zeit oder Krankheit der Tagespflegeperson ist gem. § 23 Abs. 4 SGB VIII sowie zur Aufrechterhaltung der staatlichen Förderung gemäß Art. 20 Nr. 2 BayKiBiG vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Ersatzbetreuung sicherzustellen und zu finanzieren. Dies beinhaltet u.a. auch die Eingewöhnung und Kontaktpflege mit der Ersatzbetreuungsperson als qualitative Mindestgrundlagen guter Ersatzbetreuung.

Da die Tagespflegeperson selbständig tätig ist, besteht kein Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung im Krankheitsfall bzw. bei sonstiger Abwesenheit. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sollte jedoch von einer Rückforderung des Pflegegeldes im Umfang von bis zu vier Wochen pro Jahr (20 Arbeitstage) abgesehen werden.

4. Kostenbeitrag

Für die Inanspruchnahme des Angebots der Förderung von Kindern in der Kindertagespflege wird von den Personensorgeberechtigten ein Kostenbeitrag entsprechend § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII nach der jeweils geltenden Beitragsatzung erhoben. Der Kostenbeitrag ist mit der neuen Fassung des BayKiBiG (Art. 20 Nr. 3) auf maximal die 1,5-fache Höhe des staatlichen Anteils der Kind bezogenen Förderung nach Art. 21 BayKiBiG begrenzt.

5. Inkrafttreten

Die Empfehlungen gelten ab 1. Januar 2019. Gleichzeitig treten die Empfehlungen vom 01. September 2017 außer Kraft.

Der Landkreis Schwandorf passt die Höhe der Tagespflegegelder immer an die Empfehlungen des Bayerischen Landkreistages zur Kindertagespflege an. Die Richtlinien bedürfen daher keiner erneuten Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss, soweit Anpassungen entsprechend den Empfehlungen des Landkreistages die Höhe der Tagespflegegelder betreffen.

Dies gilt auch für die von den Eltern zu fordernden Kostenbeiträge.

Schwandorf, 2018

Ebeling

Landrat